

Allgemeine Erläuterungen

1. Rechtsanspruch

Sie haben einen Rechtsanspruch auf die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung.

Durch das in Sachsen-Anhalt geltende Kinderförderungsgesetz (KiföG) wurde sichergestellt, dass jedes Kind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer Tageseinrichtung hat.


Dieser Rechtsanspruch sichert Ihnen

- einen ganztägigen Platz „bis zum Schuleintritt zu, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine solche Betreuung besteht“.
- einen Halbtagsplatz „von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen“ zu.

Die Stadt Halle verfügt über ein dichtes Netz an Kindertageseinrichtungen.

Nicht immer wird es allerdings möglich sein, Ihnen einen Platz in Ihrer Wunscheinrichtung zur Verfügung zu stellen. Deshalb sollten Sie schon bei der Anmeldung entsprechende Alternativwünsche benennen.

In jedem Fall werden wir uns bemühen, den Platzwunsch in Wohnort- oder Arbeitsplatznähe, oder, um die Abholung Ihres Kindes zu sichern, vielleicht sogar bei Oma und Opa um die Ecke – also möglichst nach Ihren Vorstellungen – zu realisieren.



Allgemeine Erläuterungen

2. Wie und wann können Sie Ihr Kind anmelden?

Die Anmeldungen für einen Betreuungsplatz sind bei dem jeweiligen Träger bzw. in der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorzunehmen.

Anmeldungen für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung werden für alle bereits geborenen Kinder angenommen. Anmeldungen für ungeborene Kinder sind nicht möglich.


Die Anschriften und Telefonnummern der Kindertageseinrichtungen finden Sie in der beigefügten Einzelübersicht.

Bevor Sie jedoch eine verbindliche Anmeldung vornehmen, können Sie natürlich die für Sie in Frage kommenden Einrichtungen genauer „unter die Lupe nehmen“, indem Sie sich mit der Leiterin der Einrichtung einen Termin vereinbaren, um sich das Haus zeigen zu lassen und weitere konkrete Informationen zu inhaltlichen und organisatorischen Fragen einzuholen.

Grundsätzlich besteht eine Anmeldefrist von 6 Monaten, aber auch in den Fällen, wo aus persönlichen Gründen eine kurzfristige Aufnahme eines Betreuungsverhältnisses erforderlich ist, können wir Ihnen weiterhelfen.

3. Allgemeine Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen öffnen in der Regel Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, grundsätzlich frühestens um 6 Uhr und schließen grundsätzlich spätestens um 18 Uhr.



Allgemeine Erläuterungen

4. Betreuungsangebote / Betreuungsdauer

Im Rahmen Ihres Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz können Sie die jeweilige Betreuungszeitdauer mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung vereinbaren. Um Beruf und Familie entsprechend vereinbaren zu können, besteht die Möglichkeit, Ihr Kind im Rahmen der regulären Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen 5, 8, 10 oder 12 Stunden täglich betreuen zu lassen.

Stunden- oder Tagesbetreuung

Sie benötigen aus familiären Gründen nur kurzzeitig oder befristet einen Betreuungsplatz? Kein Problem. In allen Einrichtungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Ihnen im Rahmen einer sogenannten Gastkindregelung zu helfen.


Vorbereitung bzw. Eingewöhnung des Kindes

Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung stellt für die Kinder einen oft schwierigen Schritt dar. Zur Sicherung eines möglichst sanften Übergangs sollte es in Abstimmung mit den Fachkräften der Einrichtung unter Berücksichtigung des Kindeswohles eine Eingewöhnungsphase geben.

Allerdings kann die morgendliche Trennung auch später noch zu Kullertränen führen, die bei Kontakt mit den Spielgefährten zumeist rasch getrocknet sind. Auch deshalb ist es den Betreuern Ihres Kindes wichtig, stets auch zu Ihnen als Eltern einen engen, vertrauensvollen Kontakt zu haben.

5. Gebührenregelung / Elternbeiträge

Die finanzielle Sicherung der Betreuungsangebote erfolgt überwiegend durch öffentliche Gelder. Die Eltern werden zur teilweisen Sicherung der Kosten durch Elternbeiträge herangezogen. Die Gebührensysteme sind in den jeweiligen Satzungen der einzelnen Träger entsprechend geregelt.



Allgemeine Erläuterungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuschüsse zu dem für Sie festgelegten Elternbeitrag bewilligt werden. Ob Sie einen Zuschuss erhalten können, richtet sich nach Ihrem Familieneinkommen und den individuellen Familienverhältnissen. Konkrete Informationen dazu erhalten Sie beim Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie sowie bei den einzelnen Trägern.

6. Zusammenarbeit mit Eltern

Eine gute Betreuung steht und fällt mit der engen Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und dem Elternhaus. Der gute Kontakt muss sowohl von dem pädagogischen Fachpersonal, als auch von den Eltern mitgetragen werden. Die Formen der Zusammenarbeit sind vielfältig. Hier seien als Beispiele „Tür- und Angelgespräche“, Projekttage mit Eltern und Großeltern und Elternabende benannt.


In jeder Einrichtung werden jeweils Elternsprecher gewählt, die die Interessen eines Gruppenverbandes vertreten.

Außerdem wird aus Vertretern aller interessierten Einrichtungen von den Elternsprechern ein Stadtelternbeirat gewählt.

7. Verpflegung der Kinder während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung

Soweit es die Eltern wünschen, kann in allen Einrichtungen eine Versorgung mit einer kindgerechten Mittagsmahlzeit abgesichert werden.

Für die übrigen Verpflegungsbestandteile, also Frühstück, Vesper und Getränkeversorgung, wurden in den Einrichtungen gemeinsam mit den Eltern entsprechende Regelungen getroffen, die Sie beim Kennenlern- oder Aufnahmegespräch erfahren.



Allgemeine Erläuterungen

Bei Besitz eines Halle-Passes besteht die Möglichkeit der Ermäßigung des Essensgeldes. Einen entsprechenden Antrag auf Essensgeldermäßigung für Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten und Kindertagesstätten können Sie beim Fachbereich Soziales (Südpromenade 30, 06128 Halle) stellen. Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Janczik (Tel. 0345-221 54 33). Essensgeldermäßigung für Kinder in Horten werden im Fachbereich Schule, Sport und Bäder (Kaulenberg 4, 06108 Halle) durch Frau Gerzen (Tel. 0345-221 31 38) bearbeitet.

8. Kontakt


Bei allgemeinen Fragen zur Kindertagesbetreuung in der Stadt Halle können Sie sich an den Fachbereich für Kinder, Jugend und Familien, Team Kita (Schopenhauer Str. 4, 06114 Halle) wenden. Ansprechpartnerin ist Frau Ristau-Becker (Tel. 0345-221 57 81, Fax 0345-221 57 56, E-Mail: jugendamt@halle.de).

9. Gliederung der Stadt Halle in Sozialräume

Die Kindertagesstätten in der Stadt Halle sind entsprechend der jeweiligen Farbgebung in den Sozialräumen zu finden.

Sozialraum 1 Mitte/Nord/Ost

umfasst:	Altstadt	Nördliche Innenstadt
	Paulusviertel	Am Wasserturm/Thaerviertel
	Landrain	Frohe Zukunft
	Ostlage Trotha	Diemitz
	Industriegebiet Nord	Dautzsch
	Gottfried-Keller-Siedlung	Reideburg
	Giebichenstein	Büschdorf
	Seeben	Saaleaue
	Tornau	Mötzlich
	Gebiet der DR	Freiimfelde/Kanenaer Weg



Allgemeine Erläuterungen

Sozialraum 2 Silberhöhe/Ammendorf

umfasst: Dieselstraße
Ortsanlage Ammendorf/Beesen
Planena

Kanena/Bruckdorf
Radewell/Osendorf
Silberhöhe

Sozialraum 3 südliche Innenstadt/Südstadt

umfasst: südliche Innenstadt
Gesundbrunnen
Damaschkestraße

Lutherplatz/Thüringer Bahnhof
Südstadt
Böllberg/Wörmlitz

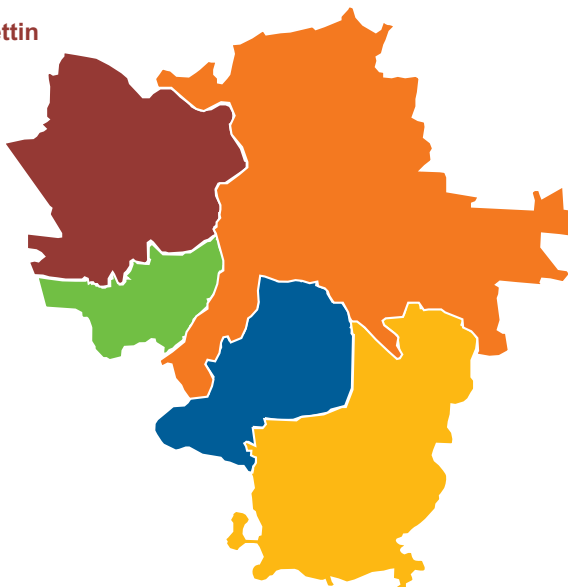
Sozialraum 4 Halle-Neustadt

umfasst: Nördliche Neustadt
Westliche Neustadt

Südliche Neustadt
Gewerbegebiet Neustadt

Sozialraum 5 Heide-Nord/Lettin

umfasst: Ortslage Lettin
Kröllwitz
Heide-Süd
Nietleben
Dörlau
Dörlauer Heide



-  Sozialraum 1
-  Sozialraum 2
-  Sozialraum 3
-  Sozialraum 4
-  Sozialraum 5